

Die Unterhaltsbeiträge.

Mitteilungen von unterrichteter Seite.

Die am 29. November verlaublichste Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Heerwesen ist vielfach irrig ausgelegt worden. Zur Beseitigung allfälliger Mißverständnisse wird in einer uns von unterrichteter Stelle zukommenden Mitteilung darauf aufmerksam gemacht, daß der Unterhaltsbeitrag von allen in Deutschösterreich heimatberechtigten Heimkehrern, ohne Unterschied, ob sie arbeitslos sind oder nicht, für die Zeit bis 30. November dieses Jahres noch in seiner vollen Höhe und für den Monat Dezember in der Hälfte des bisherigen Ausmaßes bei den zuständigen Zahlstellen ausbezahlt wird. Diese Verfügung bezieht sich jedoch nur auf die seit Ende Oktober dieses Jahres Heimgekehrten und hat keine weitere rückwirkende Kraft. Diese Bestimmungen gelten auch für die Angehörigen der Volkswehr und sonstigen militärischen Verbände. Falls aber diesen der Unterhaltsbeitrag für die erste Hälfte Dezember im vollen Ausmaße ausbezahlt wurde, ist hiemit ihr Anspruch auf die zweite Hälfte Dezember erloschen.

Für die im deutschösterreichischen Staatsgebiete wohnhaften Angehörigen von fremdzuständigen Heimkehrern, worunter alle nichtdeutschösterreichischen Staatsbürger zu verstehen sind, gelten diese Bestimmungen nur dann, wenn mit ihrem Heimatstaate eine entsprechende Vereinbarung getroffen wurde. Im übrigen bleiben die Bestimmungen des geltenden Unterhaltsbeitragsgesetzes vom 27. Juli 1917 aufrecht, das heißt von allen nicht Heimgekehrten und ebenso von den in den Militärspitälern in Pflege stehenden und oder kurzfristig beurlaubten Kranken erhalten die Angehörigen nach wie vor das volle gesetzliche Ausmaß.

Besont sei insbesondere, daß von Angehörigen nach Gefallenen, Vermissten, Kriegsgefangenen, Invaliden, sowie nach infolge der Kriegsdienstleistung Verstorbenen der Unterhaltsbeitrag im vollen bisherigen Ausmaße weiter ausbezahlt wird, und zwar ohne Rücksicht auf die staatliche Zugehörigkeit des zur militärischen Dienstleistung Herangezogenen. Ebenso bleiben die Bestimmungen über die staatlichen Zuwendungen an Invalide und deren Angehörige unverändert aufrecht.

Damit die Auszahlung keine Verzögerung erleide, wird den Bezugsberechtigten empfohlen, sich vorher einen womöglich amtlichen Nachweis zu verschaffen, aus dem zu ersehen ist, warum der Herangezogene noch nicht zurückgekehrt ist. Die Angehörigen der Volkswehr und sonstigen militärischen Verbände sollen den Nachweis ihrer militärischen Dienstleistung beibringen.

Die bewußte Schädigung des Staatschabes durch ungebührlich behobene Unterhaltsbeiträge, sei es infolge Abgabe unwahrer Erklärungen oder Verheimlichung einer Aenderung in den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen des Einberufenen, oder der im Gemüße eines Unterhaltsbeitrages stehenden Personen ist strafbar.